

#### 9.14. Wir fordern ein neues Gesetz (1980)

*Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen, Berlin* [n:  
*Courage* 1980, 6, S. 29 -31.

**Kommentar:** Feministische Rechtsanwältinnen und die Notrufgruppen hatten die Defizite des damals herrschenden Rechts herausgearbeitet, das die Vergewaltigung von Ehefrauen hinnahm und Taten im Bekanntenkreis, sowie anale oder orale Vergewaltigung als minder schwere Fälle einstufte. Sie riefen zu einer Kampagne für eine Strafrechtsreform auf, die die sexuelle Selbstbestimmung der Frau schützen sollte. In den 1980er Jahren griffen die politischen Parteien, zunächst die Grünen und die SPD, diese Forderungen auf. Nach einem Jahrhundertkampf wurden in der Strafrechtsreform von 1997 diese Forderungen weitgehend verwirklicht (vgl. 31.1.)

*Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen, Berlin* Wir  
fordern ein neues Gesetz

Wir haben festgestellt, daß Frauen bei Vergewaltigung nicht nur gesellschaftlich diskriminiert, sondern auch durch den Gesetzgeber nicht ausreichend geschützt werden. Deshalb fordern wir eine Änderung und Erweiterung der bestehenden Gesetze, speziell der §§ 177 und 178 StGB.

Im Augenblick lauten die beiden §§:

*§ 177 Vergewaltigung*

*I. Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm oder einem Dritten nötigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.*

*II. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.*

*III. Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.*

*§ 178 Sexuelle Nötigung/. Wer einen anderen mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, außereheliche sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

*II. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. III.*

*Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.*

Hieraus ergibt sich:

Eine Vergewaltigung der Ehefrau durch ihren Ehemann ist nicht als Vergewaltigung strafbar, ist juristisch überhaupt nicht möglich. Das bedeutet, daß ein Ehemann durch die Heirat eine Frau als sein Eigentum und damit das Verfügungsrecht über ihren Körper erwirbt. Auch hierdurch wird noch einmal der weitverbreitete Irrglaube verstärkt, daß Ehefrauen ihren sogenannten „ehelichen Pflichten“, auch gegen ihren Willen, z.B. die berühmt-berüchtigten „zweimal in der Woche“ nachkommen müssen.

Die Rechtssprechung unterscheidet zwischen dem sogenannten „normalen“ Geschlechtsverkehr, und dem Anal- oder Oralverkehr. Nur der erstere wird, wenn er nicht ehelich ist, als Vergewaltigung (Mindeststrafe 2 Jahre) bestraft. Bei den beiden anderen Fällen handelt es sich nach der allgemein gültigen Rechtsprechung „nur“ um sexuelle Nötigung (1 Jahr). Dies bedeutet nicht nur eine geringere Strafe, sondern vor allem auch, daß von Seiten der Ermittlungsbehörden noch laxer vorgegangen wird. Mit einer Haftstrafe braucht der Vergewaltiger überhaupt nicht zu rechnen. Sexuelle Nötigung wird vor der niedrigsten Instanz (Amtsgericht) verhandelt, so daß die vergewaltigte Frau im Falle einer Berufung zwei Hauptverhandlungen über sich ergehen lassen muß. Wir halten diese Unterscheidung in keinem Falle für berechtigt, da die betroffene Frau eine Vergewaltigung durch Anal- bzw. Oralverkehr als mindestens genauso demütigend und erniedrigend empfindet wie eine sogenannte „normale“ Vergewaltigung.

Die gegenwärtige Rechtsprechung bestraft Vergewaltigung nur, wenn körperliche Gewalt angewendet wurde und die Frau körperlichen Widerstand geleistet hat. Es reicht nicht aus, wenn sich die Frau mit Worten weigert, z.B. durch ein klares Nein. Hierdurch zwingen die Gerichte den Frauen in jedem Fall ein

Verletzungsrisiko auf. D.h. weiter, daß eine Vergewaltigung, die durch psychische Gewalt erzwungen wurde, z.B. die körperliche Überlegenheit des Vergewaltigers, durch sein entschlossenes Handeln oder durch drohende Blicke, unbestraft bleibt.

„...Wenn der Täter bereits sexuelle Beziehungen zu der Frau hatte oder echte Liebesbeziehungen anstrebt (vgl. MDR 63, 62), wenn die Frau dem Täter durch ihr Verhalten Hoffnung auf freiwillige Hingabe gemacht hat, ...“ (Dreher, Kommentar zum Strafgesetzbuch) verurteilen die Gerichte dies als minder schweren Fall. Hierdurch wird Männern, zu denen Frauen Beziehungen (auch verwandtschaftliche) haben, oder zu denen sie auch nur einen flüchtigen Kontakt aufnehmen (Reden in der Kneipe, Einladung auf einen Kaffee in die Wohnung) fast ein Freibrief zur Vergewaltigung ausgestellt. (Über 70 % der Vergewaltigungen sind „Beziehungstaten“).

Vergewaltigte Frauen können allein wegen der Vergewaltigung nicht als „Nebenklägerin“ auftreten, sondern nur über den Umweg der „Körperverletzung“ und „Beleidigung“. Die vergewaltigte Frau muß innerhalb von drei Monaten nach der Tat einen Strafantrag wegen Körperverletzung und Beleidigung gestellt haben, sonst können sie und ihre Rechtsanwältin in der Hauptverhandlung weder dem Angeklagten noch den Zeugen Fragen stellen, noch Beweise beantragen, sich gegen unverschämte Fragen wehren, ein Plädoyer halten.

6. In den Strafprozessen werden die vergewaltigten Frauen immer wieder zu ihrem Vorleben und ihrer Sexualität befragt. Es wird versucht, ihr Leben in den Schmutz zu ziehen, sie als Prostituierte und / oder Männerverführerin darzustellen.

**Wir fordern deshalb:**

**daß auch in der Ehe Vergewaltigung und sexuelle Nötigung bestraft werden;**  
**daß jede erzwungene Penetration (Anal-, Oral- und Vagina) als Vergewaltigung bestraft wird;**  
**daß auch psychische Gewalt als Form der Gewaltausübung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung bestraft werden!**  
**Körperlicher Widerstand von Frauen darf nicht länger zu einer Voraussetzung für die Strafbarkeit einer Vergewaltigung gemacht werden. - „Wenn Frauen nein sagen, meinen sie auch nein.“**

**Wir fordern weiter:**

**daß Vergewaltigung durch Freunde, Verwandte und Bekannte nicht als minder schwere Fälle abgeurteilt werden;**  
**die Zulassung von vergewaltigten Frauen, die gegen Männergewalt kämpfen, als Nebenklägerinnen;**  
**das Verbot von Fragen an die vergewaltigte Frau nach ihrem Vorleben und ihrer Sexualität. Diese Initiative geht aus von „Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen“ in Berlin und wird unterstützt von: Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen, Köln; Frauen gegen Repression, Hannover; Gruppe Gewalt gegen Frauen im Frauenzentrum Darmstadt; Frauenzentrum Minden; Frauenzentrum Berlin; Sommeruniversität 1980, Vorbereitungsgruppe, Berlin.**

Schickt eure Unterschriften bitte an den Notruf für vergewaltigte Frauen, im Frauenzentrum, Stresemannstr. 40, 1 Berlin 61. Wir wollen dann Vertreterinnen von Verbänden, Parteien und des Parlaments ansprechen. Flugblattaktionen und Veranstaltungen sind geplant.